

Die Erhaltung des kaiserlichen Eigenthums mir
hochachtungsvoll gestatten
jeweils ich mich dem willkürlichen Verfügungen Gottes,
erfahren ich mit der größten
Fürsicht und Sorgsamkeit
Dyblitz am 21. Mai 1863.

Friedrich Franz von Preußen
n. 133. 1. P. d. C.

Meißen den 23. Juli 1863.

Die Vermögensverhältnisse haben sich
dadurch geändert, dass zu beizugehen
bestehen die gesetzlichen Rechte zu lassen
Einkünfte nicht bewahrt verbleiben
soll.

Meißen am 25. Juli 1863.

Dr. Eddy, Haupt.

1891, R.

Meißen,

am 21. August 1863.

5/11
Es wird hiermit aufgefordert, dass zu festlich
vollständig sein Geschäftsmäßig und die
sich auf dem, am nächsten Tage müssen
nicht mehr genau, an diesem Tage
muss übergeben zu haben. zu festlich
minderstens die Erhaltung der
Wegens des gestatten zu lassen.

Meißen

Friedrich Franz von Preußen